

Besondere Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Studiengang „Bio-, Chemie- und Pharmaingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Braunschweig

In Ergänzung zur Allgemeinen Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge an der TU Braunschweig, Bekanntmachung vom 11.05.2006 (Verkündigungsblatt 414) in der Fassung vom 02.06.2007 (Verkündigungsblatt 489) hat die Fakultät für Maschinenbau am 30.04.2014 die folgende Besondere Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang „Bio-, Chemie und Pharmaingenieurwesen“ beschlossen:

§1

Geltungsbereich, Zulassungstermin

- (1) Diese Ordnung regelt ergänzend zur Allgemeinen Zulassungsordnung der Technischen Universität Braunschweig (Allg. ZO) die Zulassung zum Bachelor-Studiengang „Bio-, Chemie- und Pharmaingenieurwesen“.
- (2) Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang „Bio-, Chemie- und Pharmaingenieurwesen“ erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§2

Zugangsvoraussetzungen, Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist, Zulassungsverfahren

- (1) Der Zugang zum Studium setzt ein achtwöchiges Vorpraktikum voraus. Näheres hierzu regeln die Praktikumsrichtlinien der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges „Bio-, Chemie- und Pharmaingenieurwesen“. Auf Antrag kann das Vorpraktikum zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Vorpraktikums ist spätestens bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann die Zulassung zu Prüfungen verwehrt werden.
- (2) Für die Zulassung zum Studium gelten die in der Allg. ZO enthaltenen Vorgaben für die grundständigen Studiengänge. Die Auswahl ist gem. § 3 Abs. 2 – 4 Allg. ZO im einstufigen Verfahren zu treffen.

§3

Auswahlkriterien

Zur Ermittlung der Verfahrensnote werden die Unterrichtsfächer Mathematik und Chemie berücksichtigt. Die Fächer Physik und Biologie werden in dieser Reihenfolge ersatzweise herangezogen.

§4

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.